



### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen MICON Meßgeräte Vertriebsges.m.b.H. (im Folgenden „Lieferant“ genannt) und Dritten (im Folgenden „Besteller“ genannt) geschlossenen Verträge und bilden einen integrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Kaufvertrages.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses letztgültige Fassung.

**1.2.** Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferant nicht ausdrücklich anerkennt, finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**1.3.** Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Verkaufs- & Lieferbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bewilligungen.

**1.4.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart sind.

**1.5.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch gegenüber Dritten, die vom Lieferanten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

**1.6.** Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Angebot - Vertragsabschluss

**2.1.** Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Lieferant nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.

**2.2.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

**2.3.** Weichen das Angebot des Bestellers und die Auftragsbestätigung des Lieferanten inhaltlich voneinander ab, so ergeben sich Inhalt, Umfang und Bedingungen des Vertrages allein aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten (einschließlich dieser AGB), die der Besteller durch Entgegennahme der Lieferung/Leistung akzeptiert.

**2.4.** Bereits vom Lieferanten bestätigte Aufträge können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung storniert werden. In diesem Fall hat der Besteller jedoch sämtliche mit der Bearbeitung des Auftrages vor und nach der Stornie-

rung anfallenden Kosten selbst zu tragen.

**2.5.** Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn diese vom Lieferanten gesondert anerkannt werden.

**2.6.** Bei offensichtlichen Schreib- und Rechenfehlern in dem dem Vertragsabschluss zugrundeliegenden Angebot des Lieferanten oder in seiner Auftragsbestätigung ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**2.7.** Die Beschaffenheit des Liefergegenstands, dessen Eigenschaften, insbesondere seine Messgenauigkeit, sowie die Umweltbedingungen, unter denen der Liefergegenstand diese Eigenschaften aufweist, sind in dem zugehörigen Prospekt bzw. Datenblatt des jeweiligen Liefergegenstands detailliert beschrieben. Die Beschaffenheit des Liefergegenstands wird durch das Angebot des Lieferanten und den entsprechenden Prospekt bzw. das entsprechende Datenblatt abschließend beschrieben. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich hierbei um Beschaffenheitsbeschreibungen – nicht um Garantien – handelt.

### 3. Preise

**3.1.** Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Lieferanten ohne Verladung.

**3.2.** Die Kosten für Versand und Verpackung, Installation, Schulung und sonstige Nebendienstleistungen werden gesondert angeboten und in Rechnung gestellt.

**3.3.** Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß.

### 4. Lieferfrist

**4.1.** Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

**4.2.** Ist ausnahmsweise eine verbindliche Lieferfrist vereinbart worden, beginnt sie mit dem Tag der Auftragsbestätigung.

**4.3.** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf versandt oder die Versand-/Transport- bzw. Leistungsbereitschaft mitgeteilt ist.

**4.4.** Wird der Lieferant durch höhere Gewalt (zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) an der Lieferung gehindert, verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände gleich, welche ihm die Lieferung unzumutbar, erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf (Streik, Absperrung), behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im

Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel, Fahrverbote. Dauern diese Umstände mehr als vier Monate an, hat der Lieferant auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant zu erklären, ob er zurücktreten oder innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird.

## 5. Gefahrenübergang – Versand & Verpackung

**5.1.** Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).

**5.2.** Es gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

**5.3.** Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an den Frachtführer oder andere den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus irgendwelchen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

**5.4.** Die Gefahr geht auch bei Lieferung mit Aufstellung und/oder Montage am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb des Bestellers oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb an den Besteller über.

**5.5.** Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die als selbstständige Leistungen gelten.

**5.6.** Der Versand / Transport erfolgt, so nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Bestellers.

**5.7.** Bei Beschädigungen oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

## 6. Abnahmeprüfung

**6.1.** Sofern der Besteller eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Lieferant ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen.

## 7. Zahlungsbedingungen

**7.1.** Die Zahlungen sind entsprechend der zwischen Lieferant und Besteller vereinbarten und in der Auftragsbestätigung angeführten Zahlungsbedingungen zu leisten.

**7.2.** Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.

**7.3.** Im Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der

Abnahme der Vertragsleistung zu oder der Mangel ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Besteller sich selbst nicht vertragstreu verhält, insbesondere seine Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

**7.4.** Ist der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann der Lieferant ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

**7.5.** Der Besteller hat jedenfalls dem Lieferanten als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.

**7.6.** Hat bei Ablauf der Nachfrist der Besteller die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Lieferant durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat über Aufforderung des Lieferanten bereits gelieferte Waren dem Lieferanten zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Lieferant für die Durchführung des Vertrages machen musste.

## 8. Elektronische Rechnungslegung

**8.1.** Der Lieferant ist berechtigt, dem Besteller Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Besteller erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Lieferanten ausdrücklich einverstanden.

## 9. Eigentumsvorbehalt

**9.1.** Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behält sich der Lieferant das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Lieferant ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Besteller hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller angehalten, das Eigentumsrecht des Lieferanten geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

**9.2.** Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach fruchtlosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen - der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zusätzlich ist der Lieferant berechtigt, einen angemessenen Schadenersatz für etwaig anfallende Aufwände geltend zu machen.

## 10. Gewährleistung – Mängelhaftung

**10.1.** Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

**10.2.** Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Dies gilt nicht, sofern der Besteller den mangelhaften Liefergegenstand weiterveräußert hat und von seinem Abnehmer zu einer bestimmten Art der Nacherfüllung verpflichtet wird. Der Besteller hat dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

**10.3.** Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

**10.4.** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

**10.5.** Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Ort der Aufstellung/Montage oder den vereinbarten Ort der Lieferung verbracht worden ist.

**10.6.** Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur nach Maßgabe von Pkt 7.3 und nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

**10.7.** Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

**10.8.** Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf:

- schlechter Aufstellung durch den Besteller oder dessen Beauftragten,
- schlechter Instandhaltung,
- schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Lieferanten ausgeführten Reparaturen

- Änderungen durch eine andere Person als den Lieferanten oder dessen Beauftragten,
- normaler Abnutzung.

**10.9.** Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Verschleißteile und andere Verschleißmaterialien.

**10.10.** Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Lieferant keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

**10.11.** Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB, also die Verpflichtung des Lieferanten zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

**10.12.** Gewährleistungsansprüche gegen MICON stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

## 11. Haftung - Schadenersatz

**11.1.** Der Lieferant haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Lieferant nur nach dem Produkthaftungsgesetz.

**11.2.** Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Lieferanten über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

**11.3.** Der Besteller bestätigt, auf die Anleitung zur Verwendung der von uns verkauften Ware hingewiesen worden zu sein und wird die Ware nur in der in der Betriebsanleitung vorgesehenen Weise verwenden.

**11.4.** Der Besteller hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist.

**11.5.** Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den Lieferant nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

## 12. Folgeschäden

**12.1.** Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Besteller für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

## 13. Datenschutz

**13.1.** Der Lieferant ist berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

**13.2.** Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegan-

genen Wissens gegenüber Dritten.

#### **14. Gerichtsstand - anwendbares Recht - Erfüllungsort**

**14.1.** Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferanten örtlich zuständige österreichische Gericht (Landesgericht Wiener Neustadt). Der Lieferant kann jedoch auch das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.

**14.2.** Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

**14.3.** Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

#### **15. Sonstiges**

**15.1.** Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (Zeichnungen, Prospekte, etc.) bleiben unser geistiges Eigentum.

**15.2.** Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem Besteller allein zur eigenen bestimmungsgemäßen Verwendung verkauft, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches

Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung haftet der Besteller in voller Höhe für den daraus entstandenen Schaden.

**15.3.** Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

**15.4.** Änderungen des Vertrages und dieser AGBs bedürfen der Schriftform - ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Mödling, 01. September 2018